

Die neuen gesetzlichen Anforderungen an die Geflügelaufzucht sind in der neuen [EU-Verordnung 2018/848](#) und den beiden sekundären Rechtsakten [DVO 2020/464](#), [DeVO 2021/1698](#) und [DVO 2021/1165](#) (Verzeichnis der für die Fütterung zugelassenen Erzeugnisse und Stoffe in Anhang III, Nutzungsbedingungen für Reinigungs- und Desinfektionsmittel) veröffentlicht.

In naher Zukunft sollen nur wenige zusätzliche Anforderungen veröffentlicht werden, insbesondere die Listen der Zusatzstoffe und Rohstoffe für nichtökologische Futtermittel.

Dieses Infoblatt enthält die wichtigsten Änderungen gegenüber der aktuellen Öko-Verordnung und wird nach Erscheinen der neuesten Anforderungen aktualisiert. Dieses Themenblatt wurde unter Berücksichtigung der mit der wallonischen Region verbundenen regulatorischen Besonderheiten verfasst.

**Die Änderungen im Vergleich zur vorherigen Fassung dieses Datenblatts sind gelb hervorgehoben.**

## Herkunft der Tiere



### NICHTBIOLOGISCHE KÜKEN UNTER 3 TAGE ALT

Punkt 1.3.4.3 von Anhang II Teil II und Artikel 53.1 der EU-Verordnung 2018/848

#### ENDE DER ZULASSUNG VON NICHTBIOLOGISCHEN JUNGHENNEN

Nichtbiologische Junghennen, **die unter 18 Wochen alt sind** und die nur die Vorschriften zur Fütterung und prophylaktischen Behandlung des ökologischen Landbaus erfüllen (Kapitel (D) 1.3.2.b Titel IV der geltenden Verordnung), dürfen nicht mehr eingesetzt werden. Die Aufzucht von Junghennen, die älter als 3 Tage alt sind, muss daher den ökologischen Anforderungen entsprechen, insbesondere in Bezug auf die **Unterbringung und die Besatzdichte in den Stallflächen und Außenflächen.**

Es wird weiterhin möglich sein, unter 3 Tage alte **nichtbiologische** Küken zur Errichtung oder **Erneuerung einer Herde** zu kaufen, aber diese Ausnahmeregelung dürfte am **31. Dezember 2036** auslaufen.

## Ernährung



### VERSTÄRKUNG DER FUTTERAUTONOMIE

Punkt 1.9.4.2 von Anhang II Teil II der EU-Verordnung 2018/848

Der Anteil der Futtermittel, die aus dem Betrieb selbst stammen müssen oder, falls dies nicht möglich ist, in regionaler Zusammenarbeit erzeugt werden müssen, erhöht sich von 20 % auf **30 %**.

In der Wallonie wird die Region folgendermaßen definiert:

- das gesamte belgische Territorium;
- das gesamte Territorium des Großherzogtums Luxemburg;
- in Frankreich, die Regionen Hauts-de-France, Normandie, Île-de-France und Grand-Est;
- in Deutschland, die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Hessen, Saarland und Baden-Württemberg;
- in den Niederlanden, die Regionen Zuid-Nederland, West-Nederland und Oost-Nederland.



## NICHTBIOLOGISCHE EIWEIßFUTTERMITTEL: NUR FÜR JUNGGEFLÜGEL

Anhang II Teil II Punkt 1.9.4.2.c iii) und Artikel 53.4 der EU-Verordnung 2018/848

Es wird weiterhin möglich sein, nichtökologische Eiweißfuttermittel bis zu einer Höchstmenge von 5 % in der Ration je Zeitraum von 12 Monaten zu verwenden, sofern kein ökologisches Futtermittel verfügbar ist und es wie bisher ohne chemische Lösungsmittel hergestellt wird. Sie dürfen jedoch nur an Junggeflügel verfüttert werden. **Somit 18 Wochen für die Wallonie** Diese Ausnahmeregelung dürfte jedoch nach einer Überprüfung durch die Europäische Kommission im Jahr 2026 am 31. Dezember 2026 auslaufen.



## WENIGER UMSTELLUNGSFUTTERMITTEL VON AUßERHALB

Punkt 1.4.3.1 von Anhang II Teil II der EU-Verordnung 2018/848

- Der Prozentsatz der Futtermittel im zweiten Jahr der Umstellung (**C2**), die nicht aus dem eigenen Betrieb stammen, wird von derzeit 30 % auf **maximal 25 %** gesenkt.
- Die Kombination aus **C2**-Futtermitteln von außerhalb und selbst erzeugten Futtermitteln im **ersten Jahr** der Umstellung (mehrjährige Futterkulturen, Eiweißpflanzen) darf nicht mehr als **25 %** betragen, gegenüber 30 % nach der derzeitigen Verordnung.
- Selbst erzeugte C2-Futtermittel dürfen weiterhin 100 % der Ration ausmachen.



## FEHLENDES FUTTERANGEBOT IM FREIGELÄNDE

Anhang II Teil II Punkt 1.9.4.4. i) der EU-Verordnung 2018/848

Ist im Freigelände kein Futterangebot mehr vorhanden (Schneedecke, Trockenheit...), so ist dem Geflügelfutter Raufutter beizugeben.

## Geflügelställe



### SITZSTANGEN UND/ODER ERHÖHTE SITZEBENEN

Artikel 15.5 und Anhang I Teil IV der DVO 2020/464

Solche Einrichtungen müssen nicht nur Legehennen zur Verfügung stehen, sondern allen Geflügelarten ab einem jungen Lebensalter, mit Ausnahme von Enten und Gänsen. Der Umfang wird in der DVO 2020/464 festgelegt.



### MEHRETAGEN-SYSTEME

Artikel 15.4 der DVO 2020/464

Mehretagen-Systeme dürfen nur für Geflügel der Art *Gallus gallus* verwendet werden, **mit Ausnahme von Mastgeflügel**: d. h. Elterntiere der Art *Gallus gallus*, Legehennen, Junghennen für die künftige Eierproduktion, Junghennen für die künftige Produktion von Elterntieren und Bruderhähne.

Vorgeschrieben ist, dass, einschließlich der Bodenfläche, nicht mehr als **3 Ebenen** vorhanden sein dürfen, und dass alle Tiere gleichermaßen **einfachen** Zugang zu den verschiedenen Ebenen und dem Freigelände haben müssen.



### BEWEGLICHE GEBÄUDE (AGW)

Um als bewegliches Gebäude zu gelten, muss folgendes erfüllt sein:

- ausgestattet mit Rädern
- wird mindestens alle 10 Tage um mindestens 2x die Länge des Gebäudes versetzt, mit Aufzeichnung der Bewegung
- am Boden gemessene Fläche von maximal 36m<sup>2</sup>  
In diesem Fall findet die Dichte von 6m<sup>2</sup> auf alle verfügbaren m<sup>2</sup>, inklusive der Etagen, Anwendung. Das Gebäude hat höchstens 2 Etagen.



## BESATZDICHTEN IN DEN STALLUNGEN

Anhang I Teil IV der DVO 2020/464

Es werden weiterhin Mindestallflächen und Mindestaußenflächen für Geflügel vorgeschrieben. Nur einige kleinere Änderungen sind zu beachten:

- Es sind weitere Geflügelkategorien hinzugekommen** (Junghennen und Bruderhähne, Elterntiere zur Zucht von Hennen und Bruderhähnen, Kapaune und Poularden)
- Für Mastgeflügel: Die Anzahl der Tiere pro m<sup>2</sup> wird nicht mehr wie bisher für die Maximale Besatzdichte in Ställen berücksichtigt, sondern nur noch das **Lebendgewicht** pro m<sup>2</sup> (21 kg/m<sup>2</sup> Auch für mobile Geflügelställe gilt eine Maximale Besatzdichte von 30 kg Lebendgewicht/m<sup>2</sup> statt 16 Tieren/m<sup>2</sup>.



## EIN-/AUSFLUGKLAPPEN

DVO 2020/464

- Die Ein- und Ausflugklappen müssen **hindernisfrei** zugänglich sein; befinden sich die für Ein- und Ausflugklappen nicht in Höhe des Bodens, ist eine Rampe anzubringen -Artikel 15.1 c und e.
- Die **Abmessungen** der Klappen, die nach außen führen, bleiben im Vergleich zu den geltenden Vorschriften unverändert, aber die Berechnung erfolgt nun auf der Grundlage der Mindestallfläche - *Anhang I Teil IV.*



## DAS GEHEGE DARF NICHT AUF FEUCHTEM ODER SUMPFIGEM BODEN ERRICHTET SEIN.

Punkt 1.6.10 von Anhang II Teil II der EU-Verordnung 2018/848



## ZUGANG ZUM FREIGELÄNDE

Punkt 1.9.4.4.e von Anhang II Teil II der EU-Verordnung 2018/848

So wie derzeit, muss Geflügel während mindestens 1/3 seiner Lebensdauer Zugang zu Freigelände haben. Zudem müssen die Tiere, wenn möglich, „vom frühestmöglichen Alter an“ tagsüber uneingeschränkten Zugang zu einem Freigelände haben. Konkret bedeutet dies, dass Junghennen zwischen ihrer Ankunft in der Aufzucht und ihrer Weiterbeförderung zur Legeanlage mindestens 6 Wochen Zugang zu Ausläufen haben müssen, Legehennen müssen spätestens ab 25 Wochen Zugang zu Ausläufen haben.

## GEFLÜGELSTÄLLE MIT STALLABTEILEN

Artikel 15.3 und 16.2 der DVO 2020/464



### ART DER UNTERTEILUNG

Es wurden neue Anforderungen in Bezug auf Stallabteile zur Unterbringung mehrerer Herden eingeführt, die sich nicht mischen dürfen. Die Anforderungen sind je nach Geflügelart unterschiedlich:

- Für Mastgeflügel der Art *Gallus gallus*: Die Trennwände müssen vom Boden bis zu Decke reichen und damit eine vollständige räumliche Trennung der einzelnen Stallabteile gewährleisten.
- Für Elterntiere der Art *Gallus gallus*. Legehennen, Junghennen, Brüderhähne und Mastgeflügel: Die Stallabteile müssen durch **festen oder halbgeschlossenen Trennwänden** oder durch Netze oder Maschendraht abgetrennt werden.

Bei Geflügelställen mit getrennten Stallabteilen zur Haltung mehrerer Herden muss das Freigelände abgetrennt sein, damit sich die Tiere nicht mischen können.



### OBERGRENZE FÜR DIE HERDENGROÖßE/STALLABTEIL

Die Obergrenzen bleiben gleich, allerdings pro Stallabteil (und nicht für den Geflügelstall insgesamt). Außerdem sind einige Geflügelkategorien hinzugekommen (grün markiert).

Mastgeflügel	4.800
Legehennen	3.000
<b>Elterntiere zur Zucht von Hennen und Bruderhähnen (Gallus gallus)</b>	<b>3.000</b>
<b>Poularden*</b>	<b>4.000</b>
<b>Junghennen</b>	<b>10.000</b>

\*Poularde: weibliches Tier der Art *Gallus gallus*, das zur Fleischerzeugung bestimmt ist und im Alter von mindestens 120 Tagen geschlachtet wird



### MITTEL ZUR REINIGUNG UND DESINFEKTION

Artikel 24.1 (e) der VORE 2018/848, Artikel 5(1) und 12 der DVO 2021/1165

Ein Verzeichnis der Mittel, die für die Reinigung und Desinfektion der zur Tierhaltung genutzten Gebäude und Anlagen zugelassen sind, wird ab 2024 in *Anhang IV Teil A der DVO 2021/1165* aufgeführt sein. Unterdessen dürfen die in *Anhang VII.1 der VO 889/2008* aufgeführten Mittel bis zum 31. Dezember 2023 verwendet werden. Die in *Teil D des Anhangs IV der DVO 2021/1165* aufgeführten Mittel dürfen hingegen nicht als Biozidprodukte/Desinfektionsmittel, sondern lediglich als Reinigungsmittel verwendet werden.

## Auslaufflächen



### WEGFALL DER KÜRZUNG DES UMSTELLUNGSZEITRAUMS AUF 6 MONATE FÜR WEIDELAND UND AUSLAUFFLÄCHEN

Punkt 1.7.5.b Anhang II Teil I der EU-Verordnung 2018/848

Eine Umwandlung der Anbauflächen innerhalb nur eines Jahres ist weiterhin möglich, aber die neue Verordnung sieht nicht mehr eine zwingende Mindestfrist von 6 Monaten für die Umwandlung vor.



### GESTALTUNG DES FREIGELÄNDES

Artikel 16 der DVO 2020/464

- Das Freigelände muss über die gesamte Fläche verteilt mit unterschiedlichen **Pflanzen, Bäumen und Büschen** bewachsen sein, damit sichergestellt ist, dass die Tiere das gesamte Freigelände gleichmäßig nutzen.
- Das Freigelände darf einen Radius von **150 m** ab der nächstgelegenen Ein- und Ausflugklappe nicht überschreiten. Ein Radius von bis zu **350 m** ist zulässig, wenn Unterstände zum Schutz vor Schlechtwetter und Prädatoren in ausreichender Zahl und gleichmäßig verteilt (mindestens vier Unterstände je Hektar) vorhanden sind.
- Bei **Gänsen** muss das Freigelände so gestaltet sein, dass die Tiere ihrem Fressbedürfnis nachkommen können.
- Wassergeflügel muss stets Zugang zu Wasser haben, in das sie ihren Kopf eintauchen und so ihr Gefieder reinigen können (auch in Stallungen, wenn sie vorübergehend eingesperrt sind) - *Punkt 1.9.4.4 k Teil II Anhang II der EU-Verordnung 2018/848*

### ACHTUNG!!! TIERSCHUTZ

Punkte 1.9.4.3 und 1.7.8 Anhang II Teil II der EU-Verordnung 2018/848

Es ist eindeutig festgelegt, dass das Rupfen von lebendem Geflügel verboten ist. Das Schnabelstutzen ist im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung erlaubt, wenn die Tiere höchstens drei Tage alt sind.



### AUSNAHMEREGLUNGEN IN KATASTROPHENFÄLLEN

Artikel 22 der VO 2018/848 und Artikel 28 und 29 der DelVO 2021/1698

Wie bereits jetzt können **bei einer hohen Tiersterblichkeit oder bei einem Verlust von Futterproduktionen aufgrund von Katastrophenfällen** ausnahmsweise **auch nicht-biologische Tiere verwendet werden**: widrige Witterungsverhältnisse, Tierseuchen, Umweltkatastrophen, Naturkatastrophen oder andere Katastrophen (Brände usw.).

Die neue Verordnung geht noch weiter und bietet neue Möglichkeiten für Ausnahmeregelungen :

- Bei Ausfall der Futtermittelproduktion aufgrund bestimmter extremer Wetterereignisse (Dürren, schwere Überschwemmungen usw.) können im Rahmen einer Ausnahmeregelung nichtökologische Futtermittel verwendet werden.
- Wenn die Tierproduktionseinheit betroffen ist (Erdbeben, Überschwemmung...), können die Besatzdichte in den Gebäuden und die Mindestflächen für Innen- und Außenbereiche angepasst werden.

## KALTSCHARRÄUME/VERANDEN

Die neuen Verordnungen regelt die Nutzung von Veranden.



### DEFINITION

VO 2018/848

« Kaltscharraum » : zusätzlicher, **überdachter, nicht isolierter Außenbereich** eines für Geflügel bestimmten Gebäudes, der auf der Längsseite in der Regel von einem Drahtzaun oder Netzen begrenzt ist, mit Außenklima, natürlicher und erforderlichenfalls künstlicher Beleuchtung und eingestreutem Boden.



### FREIGELÄNDE

- Die Veranda gilt nicht als Außenbereich.** Sie wird daher bei der Berechnung der Besatzdichte und der Mindestauslaufflächen nicht berücksichtigt - Punkt 1.6.5 Anhang II Teil II RE 2018/848.
- Die Fläche der Veranda wird bei der Berechnung der Besatzdichte und der Mindestfläche im Innenbereich ebenfalls nicht berücksichtigt, es sei denn, der Raum erfüllt die Kriterien für die Haltung im Innenbereich: Der betreffende Raum ist rund um die Uhr zugänglich, erfüllt die Bedingungen für das Wohlergehen der Tiere (gemäß Anhang II Teil II Nummern 1.6.1 und 1.6.3 der VO 2018/848) und ist so überdacht und isoliert, dass andere Bedingungen als im Freien herrschen - Artikel 15.2.c der DVO 2020/464..
- Bei Masthähnchen wird die Fläche der Veranda nicht auf die Gesamtnutzfläche der Gebäude angerechnet (maximal 1600 m<sup>2</sup>) - Artikel 15.2.d der DVO 2020/464.



### GRÖSSE DER AUSFLUGKLAPPEN

Artikel 15.2.b der DVO 2020/464

Die Ein- und Ausflugklappen, die den Zugang zur Veranda ermöglichen, müssen **zusammengerechnet mindestens** die folgende Länge:

- Zwischen dem Gebäude und der Veranda: 2 m pro 100 m<sup>2</sup> Mindeststallfläche
- Zwischen Veranda und Außenbereich: 4 m pro 100 m<sup>2</sup> Mindeststallfläche